
BDI-Bewertung des Vorschlags der EU-Kommission zur Reform der EU-Antidumping-Grundverordnung

**Außenwirtschaftspolitik
Internationale Märkte**

Datum
19. April 2017

Seite
1 von 2

Am 9. November 2016 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Reform der EU-Antidumping-Grundverordnung (AD-GVO) (COM (2016) 721 final) vorgelegt. Anlass für das Reformvorhaben ist eine Übergangsfrist im WTO-Beitrittsprotokoll Chinas, die am 11. Dezember 2016 auslief. Mittlerweile hat China eine Klage gegen die EU und die USA bei der WTO eingereicht. Aus Sicht der deutschen Industrie ist der Vorschlag ein erster Schritt in die richtige Richtung, weist jedoch in einigen Punkten noch Verbesserungsnotwendigkeiten auf. Auch in Zukunft müssen die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU deutsche und europäische Unternehmen effektiv vor unfairem Wettbewerb aus dem Ausland schützen. Gleichzeitig muss ihre Anwendung konform mit WTO-Recht sein. Das gute Verhältnis zu wichtigen Handelspartnern wie China darf nicht in Frage gestellt werden. Die EU sollte dabei weiter für offene Märkte eintreten. Gute Beziehungen sind wichtig für die exportorientierte deutsche Industrie, wobei beide Partner für fairen Wettbewerb sorgen müssen. Dies erfordert auch eine differenzierte Herangehensweise, welche den unterschiedlichen Facetten in den großen Volkswirtschaften Rechnung trägt. Darüber hinaus ruft der BDI die chinesische Regierung dazu auf, den Strukturwandel in China zu beschleunigen und Überkapazitäten, insbesondere bei Stahl, Keramik, Baustoffen, Aluminium und anderen Nichteisen-Metallen, abzubauen.

1. Die EU-Kommission schlägt vor, die Länderliste in der AD-GVO abzuschaffen. Für alle WTO-Mitglieder gälten damit grundsätzlich dieselben Verfahrensvoraussetzungen. Alternative Berechnungsmethoden könnten nur dann Anwendung finden, wenn in den Herkunftsländern oder Branchen signifikante Marktverzerrungen nachgewiesen würden. Der neue, länderneutrale Ansatz der EU-Kommission soll den Ansprüchen, die China aus seinem WTO-Beitrittsprotokoll ableitet, Rechnung tragen. Dies ist generell zu begrüßen. Die EU sollte jedoch bei ihrem Vorschlag ein besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung der Nachweispflichten richten, welche in Fällen der Marktverzerrung in einem Drittland den europäischen Unternehmen den Zugang zum AD-Instrument erschweren könnten. Denn der Ansatz birgt auch einige Risiken. Listungen als Nichtmarktwirtschaft bildeten bislang eine sichere rechtliche Grundlage, um alternative Berechnungsmethoden in Antidumping-Verfahren gegen Unternehmen aus Ländern nutzen zu können, in deren Märkten in der Regel Marktverzerrungen vorzufinden waren. Der Wegfall dieser Vermutungsregel darf nun nicht zu unüberwindbaren Nachweishürden auf europäischer Seite führen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Nachweis von Marktverzerrungen auf eindeutiger Rechtsgrundlage erfolgt.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BusinessEurope

Telekontakte
T: 030-2028-1518
F: 030-2028-2518

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
S.Mildner@bdi.eu
F.Strack@bdi.eu

2. Dem Kommissionsvorschlag zufolge soll in Zukunft die Darlegungs- und Beweislast zum Nachweis von signifikanten Marktverzerrungen bei der EU liegen. Dies darf nicht dazu führen, dass im Zuge der Beantragung einer AD-Untersuchung, Verantwortlichkeiten auf die klagende Industrie abgewälzt werden. Daher begrüßt der BDI die Initiative der EU-Kommission, ihrerseits Berichte zur Einschätzung der marktwirtschaftlichen Verhältnisse in bestimmten Ländern oder einzelnen Sektoren zu planen, auf die sich Unternehmen bei der Beantragung einer AD-Untersuchung durch die Kommission beziehen können. Die Bewertung einzelner Länder sollte dabei nicht durch politische Erwägungen beeinflusst werden. Problematisch ist, dass sich die EU-Kommission nicht zur Erstellung der Berichte verpflichtet („When appropriate, the Commission services may issue a report...“). Deshalb sind Teile der deutschen Industrie nach wie vor sehr besorgt, dass den Unternehmen dieser Nachweis aufgrund häufig mangelnder Transparenz in anderen Märkten nicht gelingen könnte. Gerade Unternehmen des industriellen Mittelstands haben oft nicht die notwendigen Ressourcen, um einen solchen Nachweis erfolgreich zu führen. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, muss die EU-Kommission die geplanten Berichte in regelmäßigen zeitlichen Abständen bedarfsgerecht, transparent und zügig erstellen. Gleichzeitig sollten die Länderberichte in regelmäßigen Zeiträumen transparenten Überprüfungen/Reviews unterzogen werden. Nur so ließen sich AD-Verfahren gegen Unternehmen aus Ländern, in denen Marktverzerrungen vorliegen, auf effiziente Weise führen.
3. Der BDI begrüßt auch, dass zur Berechnung des Normalwertes in Antidumping-Verfahren nach der alternativen Berechnungsmethode internationale Preise sowie Preise aus angemessenen Vergleichsmärkten berücksichtigt werden sollen. Die Auswahl der Berechnungsmethode sollte Antidumpingzölle nicht in die Höhe treiben, aber ein vergleichbares Schutzniveau sicherstellen. Der BDI begrüßt weiterhin, dass für Nicht-WTO-Mitglieder die Analog-Staaten-Methode zur Berechnung der Antidumpingmarge aufrechterhalten wird.
4. Der BDI appelliert an die EU, den Reformvorschlag WTO-konform auszugestalten und zügig in geltendes Recht umzusetzen. Bei der Reform sollte sich die EU mit wichtigen Partnerländern wie den USA, Kanada und Japan abstimmen. Eine unterschiedliche Anwendung der Bestimmungen des WTO-Beitrittsprotokolls Chinas in diesen Ländern birgt das Risiko, dass es zu erheblichen Umlenkungen von Handelsströmen kommen könnte.